



InteressenGemeinschaft
Gebührenzahler MönchenGladbach

**Antrag auf
Auflösung und Liquidation
der**

**Gesellschaft für Wertstoffeffassung
und Entsorgung
Mönchengladbach mbH**

(GEM mbH)

7. Januar.2019

[REDACTED]
41065 Mönchengladbach

[REDACTED]
41179 Mönchengladbach

[REDACTED]
41179 Mönchengladbach

[REDACTED]
41069 Mönchengladbach

[REDACTED]
41066 Mönchengladbach

[REDACTED]
41068 Mönchengladbach

[REDACTED]
41061 Mönchengladbach

[REDACTED]
41238 Mönchengladbach

[REDACTED]
41189 Mönchengladbach

[REDACTED]
41238 Mönchengladbach

[REDACTED]
41069 Mönchengladbach

[REDACTED]
41189 Mönchengladbach

[REDACTED]
41069 Mönchengladbach

[REDACTED]
41061 Mönchengladbach

[REDACTED]
41239 Mönchengladbach

[REDACTED]
41066 Mönchengladbach

Rat der Stadt Mönchengladbach
durch
Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners
Rathaus Abtei
Rathausplatz 1
41061 Mönchengladbach

Per E-Mail:
oberbürgermeister@moenchengladbach.de

Cc:
spdratmg@itbank.de
mg.gruene@t-online.de
cdu-fraktion-mg@gmx.net
info@fdp-mg.de
erik.jansen@die-linke-mg.de

Cc:
Bezirksregierung Düsseldorf
Regierungspräsidentin Birgitta Radermacher
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Per E-Mail:
[Birgitta.radermacher@brd.nrw.de](mailto:birgitta.radermacher@brd.nrw.de)
rp@brd.nrw.de

Mönchengladbach, den 07. Januar 2019

Betreff: „Auflösung, Abwicklung und Liquidation der GEM mbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängend senden Ihnen die Unterzeichner einen gemeinschaftlichen Antrag zur Auflösung der GEM mbH.

Wir bitten, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen, dort in öffentlicher Sitzung zu behandeln und entsprechend zu beschließen.

Dieser Antrag darf nicht an die mags AÖR und/oder die GEM mbH weitergeleitet werden. Insbesondere wird für eine Weiterleitung als Begründung nicht akzeptiert, dass die Abfallentsorgung aus der Kernverwaltung dorthin verlagert worden sei und die GEM mbH eine Tochtergesellschaft der mags AÖR sei.

Denn zum einen wurde die GEM mbH seinerzeit durch die Stadt Mönchengladbach gegründet, die GEM Anteile der Stadt Krefeld (EGN) wurden von der Stadt Mönchengladbach erworben und somit kann die GEM auch nur durch die Stadt Mönchengladbach per Ratsbeschluss wieder aufgelöst werden kann.

Zum anderen ist die Weiterleitung dieses Antrages an die mags AÖR und/oder die GEM mbH aus Datenschutzgründen unzulässig.

Dieser Antrag richtet sich ausdrücklich an den Rat der Stadt Mönchengladbach als gewählte Vertretung der Bürger.

Auf die Darstellung der Regularien zur Auflösung, Abwicklung und Liquidation einer GmbH wird an dieser Stelle verzichtet, da diese als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Unterzeichner haben sich auf Herrn Werner Knor als zentrale Ansprechperson für diesen Antrag verständigt.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area]

ANTRAG vom 07.01.2019

Auflösung, Abwicklung und Liquidation der Gesellschaft für Wertstofffassung und Entsorgung mbH (GEM mbH)

BESCHLUSSENTWURF

Der Rat der Stadt Mönchengladbach beschließt, die Gesellschaft für Wertstofffassung und Entsorgung mbH (GEM mbH) sofort aufzulösen und spätestens mit Wirkung zum 31.12.2019 abzuwickeln und zu liquidieren.

Die Leistungen der Abfallentsorgung, des Straßenreinigungsdienstes und des Straßenwinterdienstes sind in die mags AöR zu überführen und zu integrieren und folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1.** Es ist sicherzustellen, dass
 - kein operativ tätiger Mitarbeiter der GEM mbH (Müllwerker, Disponenten usw.) betriebsbedingt gekündigt wird,
 - diese Mitarbeiter mindestens zu denselben Bedingungen wie bei der GEM mbH bei der mags AöR beschäftigt werden,
 - die von den Mitarbeitern der GEM aufgrund der Betriebszugehörigkeit erworbenen sozialen Ansprüche in vollem Umfang auf die mags AöR übertragen werden,
 - die mags AöR die bisherigen Leistungen der GEM mbH vollumfänglich und in mindestens der gleichen Qualität erbringt, wie die GEM mbH.
- 2.** Es ist zu veranlassen, dass die Gebührenkalkulationen der GEM zu den Jahren 2005 bis 2018 jeweils einer Prüfung durch die Preisüberwachungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf unterzogen werden und die Prüfberichte veröffentlicht werden.
- 3.** Für 2019 sind
 - die Gebührenkalkulation dergestalt neu zu erstellen, dass darin keinerlei Gewinnanteile auf die o.g. kommunalen Leistungen mittelbar oder unmittelbar enthalten sind,
 - evtl. schon gezahlte Gebühren in den Gebührenbescheiden zu berücksichtigen.

4. Von den Personen, die für die jahrelange Gebührenüberhöhung verantwortlich sind, ist nach beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften Schadenersatz zu verlangen.
5. Das Gesellschaftsvermögen der GEM mbH, bestehend aus den Gesellschafteranteilen und den für die Abfallentsorgung, den Straßenreinigungsdienst und den Straßenwinterdienst nicht betriebsnotwendigen Immobilien und Mobilien ist zum Ausgleich der bisher nicht ausgeglichenen Kostenüberhöhungen zu verwenden und bilanziell dementsprechend dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ des städtischen Haushalts zuzuführen.

FINANZWIRKSAMKEIT

Die Maßnahme hat i.W. folgende Finanzwirksamkeiten:

1. Die Gebühren für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst für 2019ff. werden gegenüber 2017 um mind. 30% reduziert.
2. Die Aufwendungen der Stadt Mönchengladbach für die Kosten der Unterkunft (KdU) reduzieren sich.
3. Die Kosten der Stadt Mönchengladbach für die Abfallentsorgung in eigenen oder angemieteten Objekten reduzieren sich.
4. Eventuell entstehende Gebührenüberhöhungen aus der Differenz zwischen der Gebühren-Vorkalkulation und den Kosten aus der jährlichen Nachkalkulation werden dem Sachkonto 2331 „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt und stehen dem gemeindlichen Eigenkapital nicht mehr als „freie“ Rücklage zur Verfügung.

Das Sachkonto 2331 wird u.a. nach den Regeln des KAG NRW sukzessive aufgelöst, indem jährliche Kostenüberhöhungen in den Folgejahren zur „Rückerstattung“ an die Gebührenzahler verwendet werden

5. Die eventuell im Zusammenhang mit der Übernahme der GEM-Anteile von der EGN mbH im Jahr 2015 einmalig entstehende Grunderwerbsteuer ist nicht gebührenrelevant und daher aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.
6. Nicht gebührenfähige Leistungen der GEM und der mags AöR werden aus der Gebührenkalkulation entfernt. Derartige Leistungen wie z. B. die Stadtbildpflege begründen seit mehreren Jahren Widersprüche einzelner Gebührenzahler und führten in der Vergangenheit mehrfach zur Aufhebung einzelner Gebührenbescheide.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE KINDER- UND FAMILIENFREUNDLICHKEIT

In der Vergangenheit wurden die Haushalte in Mönchengladbach über die Nebenkostenabrechnungen mit weit überhöhten Gebühren für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst belastet.

Darüber hinaus entstanden durch die Tatsache, dass es sich bei der GEM mbH um ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen handelt, jährlich Umsatzsteuerbeträge auf Personalkosten zwischen 2,0 und 3,0 Mio. EURO.

Mit Auflösung der GEM mbH und Übernahme deren Leistungen durch die mags AöR entfallen zum einen die kommunalrechtswidrigen Gewinne der GEM als Kostenbestandteil der Gebührenkalkulation.

Zum anderen entfällt die Umsatzsteuer, die von der GEM als GmbH an die mags für ihre Leistungen verrechnet werden muss, weil die mags AöR bei hoheitlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Alles das wirkt sich auf die Haushalte und Familien in Form einer Gebührenreduzierung um schätzungsweise ca. 30% aus.

BEGRÜNDUNGEN

Die GEM mbH wurde im Jahr 1992 zwischen der Stadt Mönchengladbach (50%) und der Trienekens AG, Viersen, (50%) mit Gewinnerzielungsabsichten gegründet und noch im selben Jahr unter HRB 4353 ins Handelsregister Mönchengladbach eingetragen.

Als Gegenstand des Unternehmens wurde die Entsorgung von Abfällen in der Funktion eines beauftragten Dritten im Rahmen der Abfallsatzung der Stadt Mönchengladbach und einschlägiger Verordnungen und Vorschriften genannt.

In den Folgejahren wurde der Geschäftsanteil Trienekens auf die RWE Umwelt West GmbH übertragen, die in die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN GmbH) umfirmiert wurde.

Auf diesem Weg wurde die Stadt Krefeld über ihre Stadtwerke (SWK AG) Anteilseigner an der GEM und partizipierte an den rechtlich unzulässigen Gewinnen, die von den Mönchengladbacher Gebührenzahlern durch vorsätzlich überhöhte Gebühren bezahlt wurden.

Schäden für die Mönchengladbacher Gebührenzahler

Recherchen ergaben, dass die GEM mbH mindestens seit dem Jahr 2004 bis heute Gewinne in Millionenhöhe erwirtschaftete, die zu etwa 90% aus Kostenüberdeckungen stammen und u.a. nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) den Gebührenzahlern hätten zurückerstattet werden müssen.

Da diese Kostenüberhöhungen als Gewinne deklariert und ausgekehrt wurden, sind u.a. Körperschaftssteuern entstanden, die nicht entstanden wären, wenn die Kosten für die kommunalen Leistungen und die sich daraus ergebenden Gebühren rechtmäßig auf Basis der Selbstkosten ermittelt und den Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt und ausgeglichen worden wären.

Insofern ist der Maßstab für die den Gebührenpflichtigen entstandenen und auszugleichenden Schäden der Jahresüberschuss „vor Steuern“.

Dieser Maßstab und der Zinssatz von 6% pro Jahr ist auch bei der Ermittlung der Zinsen anzusetzen. Grundlagen hierfür bieten die entsprechenden Regeln der Abgabenordnung (AO)

Ausweislich der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger wurden von der GEM mbH Überschüsse von insgesamt ca. 59,9 Mio. EURO erwirtschaftet, die einschließlich Verzinsung gemäß AO einen Gesamt-Schadensbetrag zum Nachteil der Mönchengladbacher Gebührenpflichtigen von rund 71,6 Mio. EURO ergeben.

Geschäfts-jahr	Überschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (vor Steuern)	spätester Ausgleich der Kostenüberdeckungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW bis zum Jahr	Zinsjahre bis 2018 gemäß §§ 233a i.V.m. 238 Abgabenordnung (AO)	Überschuss vor Steuern inkl. 6 % Zins p.a. wegen verspäteter Rückerstattung
2005	3.434.210,82 €	2008	10	5.494.737,31 €
2006	4.112.843,98 €	2009	9	6.333.779,73 €
2007	3.724.592,69 €	2010	8	5.512.397,18 €
2008	3.593.242,88 €	2011	7	5.102.404,89 €
2009	3.964.836,77 €	2012	6	5.392.178,01 €
2010	3.557.997,40 €	2013	5	4.625.396,62 €
2011	4.348.314,81 €	2015	3	5.131.011,48 €
2012	4.070.212,12 €	2016	2	4.558.637,57 €
2013	4.567.210,50 €	2017	1	4.841.243,13 €
2014	4.347.259,43 €	2018	0	4.347.259,43 €
2015	4.846.965,55 €	2019	0	4.846.965,55 €
2016	5.300.474,80 €	2020	0	5.300.474,80 €
2017	4.880.000,00 €	2021	0	4.880.000,00 €
2018	5.194.000,00 €	2022	0	5.194.000,00 €
Summe	59.942.161,75 €			71.560.485,70 €

Erfordernis der GEM mbH für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst ist nicht gegeben

Mit Gründung der mags AöR und ihren Geschäftsbereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung wurde die GEM als GmbH überflüssig.

Die mags-Gründung wäre der richtige und sachgerechte Zeitpunkt gewesen, die GEM spätestens zum 31.12.2015 aufzulösen, die erforderlichen organisatorischen und finanziellen Maßnahmen durchzuführen und die bei der Gründung der mags AöR plakativ angeführten „Synergieeffekte“ auch tatsächlich zu realisieren.

Dies ist nicht geschehen!

Während es nach vorliegenden Informationen im Zuge der mags-Gründung keinerlei diesbezügliche Überlegungen gegeben hat, weil „das Unternehmen GEM sich in der Vergangenheit bewährt hat und es überhaupt keinen Grund gab, die GEM aufzulösen und in den Apparat mags unmittelbar einzugliedern“, klang die Erklärung gegenüber der Bezirksregierung offensichtlich ganz anders.

Danach sollte durch die Gründung der AöR das Konzept „Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand“ abgebildet werden, zu dessen Verzahnung es unabdingbar sei, die GEM von der Stadt in eine unmittelbare Beteiligung unterhalb der AöR (im Sinne von § 114a GO NRW) zu überführen.

Hierdurch hätten sich zahlreiche Synergieeffekte (Abbau Doppelzuständigkeiten, Einsatzkoordination, abgestimmte Dienstpläne, klare Definition von Flächenzuständigkeiten, Effizienzsteigerung) ergeben, heißt es, die zudem durch eine Verzahnung der Leitungsebenen flankiert werden sollte.

Ferner habe die Stadt Mönchengladbach das Alternativszenario einer Verschmelzung der GEM mbH mit der AöR geprüft, aber aufgrund der Besorgnis möglicherweise auftretender Leistungserbringungsschwierigkeiten sowie personalrechtlicher Unwägbarkeiten verworfen.

Damit habe die Stadt Mönchengladbach gegenüber der Bezirksregierung die Gründe für die Nicht-Auflösung „schlüssig nachgewiesen“, meint die Bezirksregierung.

Die Konsequenzen und Folgen für die Gebührenzahler (seit dem 01.01.2016) hatte die Verwaltung sowohl gegenüber dem Rat als auch gegenüber der Bezirksregierung bewusst verschwiegen.

Belege für die Verzichtbarkeit (= Nicht-Erfordernis) der GEM als eigenständiges Unternehmen

Die GEM mbH wurde ausschließlich aus Gründen der Haushaltssanierung als Vehikel beibehalten und nicht aufgelöst bzw. liquidiert, um die illegalen GEM-Gewinne über den 01.01.2016 hinaus zu sichern. Das unterstreichen auch folgende, vermeintlich eher untergeordnete Fakten:

1. Wenn Bürger über das „Service-Telefon“ mit der mags AöR bzw. der GEM mbH Kontakt aufnehmen, ist für sie nicht erkennbar, ob sie mit einem Mitarbeiter der mags oder einem Mitarbeiter der GEM sprechen.
2. Die ehemals bestehende Website der GEM mbH ist nicht mehr erreichbar. Stattdessen findet eine unmittelbare und ausschließliche Weiterleitung auf die Website der mags AöR statt.
3. Wird in der Korrespondenz die mags AöR angeschrieben, kommt es nicht selten vor, dass Mitarbeiter antworten, die der GEM zuzuordnen sind und umgekehrt.

Ignorieren von §114a der Gemeindeordnung als gewinnabsichernde Maßnahme zum Nachteil der Gebührenzahler

Durchaus im Bewusstsein, dass die „Nicht-Auflösung“ der GEM und deren Zuordnung zu einer AöR dem Sinne des § 114a GO NRW entgegensteht, hat die Stadt Mönchengladbach die GEM mbH beibehalten und der mags AöR zugeordnet.

Der §114a wurde im Jahr 2007 der Gemeindeordnung NRW hinzugefügt, um zu verhindern, dass eine AöR dazu benutzt wird, zum Nachteil der Bürger neue/weitere Konzernstrukturen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen zu entwickeln.

Die Beibehaltung der GEM mbH und ihre Zuordnung zur mags AöR hat nur einen einzigen Grund gehabt, nämlich weiterhin GEM-Gewinne unrechtmäßig für die Sanierung des städtischen Haushalts verwenden zu können.

Die GEM-Gewinne reduzieren nach Gründung der mags AöR seit 2017 den Zuschussbedarf/Verlustausgleich der mags AöR aus dem städtischen Haushalt.

Verhinderung weiterer vorsätzlicher Schädigung der Gebührenzahler

Durch die Entscheidung der Mitglieder von CDU- und SPD-Fraktion im Verein mit der Verwaltungsspitze und dem mags-Vorstand (in Personalunion GEM-Geschäftsführung), die GEM mbH zum 01.01.2016 **nicht** aufzulösen, sind den Mönchengladbacher Gebührenzahlern allein in den Jahren seit der Gründung der mags AöR monetär bewertbare Schäden in Höhe von mindestens 23,8 Mio. EURO entstanden.

Da die Auflösung der GEM mbH auch nicht zum 01.01.2019 vorgenommen wurde, vergrößert sich der Schaden auf über 32 Mio. EURO.

Dieser setzt sich mindestens aus folgenden Faktoren zusammen:

- Vermeidbare Umsatzsteuer auf Personalkosten
- Vermeidbares Gehalt der Geschäftsführerin
- Vermeidbare Steuern auf den Gewinn (Vor Steuern)
- Unzulässige Gewinne der GEM mbH (nach Steuern)
- Kosten für Aufsichtsgremium
- Kosten für Steuerberatung und Abschlussprüfung

Gebührenfaktor	Quelle	2016	2017	2018	2019
		Abschluss	Ansatz *)	Ansatz *)	Prognose **)
Umsatzsteuer auf Personalkosten	Jahresabschluss 2016	1.933.125 €	2.723.521 €	3.088.197 €	3.000.000 €
Gehalt Gf Gabriele Teufel	Veröffentlichung Homepage Stadt Mönchengladbach	170.000 €	170.000 €	170.000 €	170.000 €
Steuern	Erfolgsplan 2017/2018	2.234.000 €	1.708.000 €	1.809.000 €	1.800.000 €
Gewinn (nach Steuern)	Erfolgsplan 2017/2018	3.064.000 €	3.172.000 €	3.385.000 €	3.300.000 €
Vergütung Aufsichtsrat	Veröffentlichung im Bundesanzeiger	46.790 €	46.790 €	46.790 €	48.000 €
Abschlussprüfung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger	31.000 €	31.000 €	31.000 €	32.000 €
Steuerberatung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger	7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.500 €
Summe aktuell monetär bewertbare Schäden für Gebührenzahler durch die Nicht-Auflösung der GEM mbH		7.485.915 €	7.858.311 €	8.536.987 €	8.357.500 €
			23.881.213 €		
				32.238.713 €	

*) aus Erfolgsplan 2017/2018 (Abschluss fehlt)

***) Schätzung, weil Planung 2019 im HH-Planentwurf 2019/2020 fehlt

Wegfall der Umsatzsteuer auf Personalkosten

Ausweislich der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger liegt der Anteil der Leistungen der GEM mbH außerhalb der kommunalen Leistungen (Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Straßenwinterdienst) bei 12%.

Folglich entfallen 88% der Personalleistungen auf die vorgenannten kommunalen Leistungen.

Da die GEM umsatzsteuerpflichtig ist, unterliegen auch die den Gebührenzahlern mittelbar angerechneten Kosten der Umsatzsteuer, die hätte vermieden werden können, wenn die GEM mbH mit Gründung der mags AöR zum 01.10.2016 aufgelöst worden wäre, wie diese Tabelle verdeutlicht:

Geschäfts-jahr	Personalkosten gesamt	Datenquelle	Umsatzanteil außerhalb "Kommunaler Bereich"	Personalkosten "Kommunaler Bereich"	Umsatzsteuerbelastung (19%) der Gebühren
2016	11.561.753,86 €	Jahresabschluss Bundesanzeiger	12%	10.174.343,40 €	1.933.125,25 €
2017	16.289.000,00 €	Wirtschaftsplan GEM 2018	12% Annahme	14.334.320,00 €	2.723.520,80 €
2018	18.461.000,00 €	Wirtschaftsplan GEM 2018	12% Annahme	16.245.680,00 €	3.086.679,20 €
Summe	46.311.753,86 €			40.754.343,40 €	7.743.325,25 €

Wegfall des Gehalts der Geschäftsführerin

Bei Auflösung der GEM mbH würde das Gehalt der GEM-Geschäftsführung entfallen.

Wegfall von Steuern auf den Gewinn (vor Steuern) auf Grund „eingerechneter“ Gewinne und Wegfall der Gewinne aus der GEM mbH (nach Steuern)

Dem Erfolgsplan der GEM für die Jahre 2016 bis 2018 ist zu entnehmen, dass nicht nach dem gesetzlich vorgegebenen Kostendeckungsprinzip kalkuliert wird, sondern an derzeit noch unbekannter Stelle in den Berechnungen Gewinne eingerechnet werden, die zu vermeidbaren Steuern führen.

Auch nach Steuern weist der Erfolgsplan noch Gewinne zwischen 3 und 3,4 Mio. EURO aus.

Wenn kostendeckend kalkuliert würde, entstünden - vereinfacht ausgedrückt - aus Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst keine zu versteuernden Überschüsse und damit keine Steuern, die den Gebührenzahlern in Rechnung gestellt werden mussten.

Erfolgsplan 2017/2018

	Ansatz 2018 €	Ansatz 2017 €	Abschluss 2016 €
Umsatzerlöse Duales System	446.000,00 €	443.000,00 €	495.000,00 €
Sonst. Erlöse	1.181.000,00 €	980.000,00 €	1.479.000,00 €
Papiervermarktung	2.742.000,00 €	1.058.000,00 €	1.070.000,00 €
davon Weiterleitung an Stadt	-2.057.000,00 €	-794.000,00 €	-803.000,00 €
Entsorgung Satzungsbereich	17.267.000,00 €	15.190.000,00 €	14.385.000,00 €
Straßenreinigung Winterdienst	7.422.000,00 €	7.114.000,00 €	6.981.000,00 €
Sonst. Dienstleistungen	4.420.000,00 €	4.381.000,00 €	4.042.000,00 €
Zinsen u.ä. Erträge	7.000,00 €	14.000,00 €	44.000,00 €
Summe	31.428.000,00 €	28.386.000,00 €	27.693.000,00 €
Gesamt	31.428.000,00 €	28.386.000,00 €	27.693.000,00 €
Personalaufwand	18.461.000,00 €	16.289.000,00 €	14.819.000,00 €
Abschreibungen	2.480.000,00 €	2.250.000,00 €	1.826.000,00 €
Fuhrparkkosten	2.425.000,00 €	2.241.000,00 €	1.904.000,00 €
Miete/Raumkosten	430.000,00 €	400.000,00 €	365.000,00 €
Miete Müllnefäre			
			-635.000,00 €
	240.000,00 €	164.000,00 €	164.000,00 €
Fremdleistungen	331.000,00 €	275.000,00 €	205.000,00 €
Sonstige Aufwendungen	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Steuern	1.809.000,00 €	1.708.000,00 €	2.234.000,00 €
Gesamt	28.043.000,00 €	25.214.000,00 €	24.629.000,00 €
Gewinn/Verlust	3.385.000,00 €	3.172.000,00 €	3.064.000,00 €

Quelle: GEM

Kosten für Aufsichtsgremium, Steuerberatung und Abschlussprüfung

Auf einen einfachen Nenner gebracht bedeutet die Auflösung der GEM auch den Wegfall dieser Kosten und damit eine weitere Entlastung der Gebührenzahler.

Fazit / Schlussbetrachtung

Wenn also die GEM mbH aufgelöst wird, entfallen sämtliche dieser unzulässigen Belastungen für die Gebührenzahler (Hauseigentümer und Mieter).

Allein durch die Auflösung der GEM mbH beispielsweise zum 31.12.2019 reduzieren sich die Belastungen für die Gebührenzahler aus Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst überschlägig betrachtet um jährlich über 8 Mio. EURO.

Weitere Entlastungen entstehen in den Jahren 2020ff. durch die Rückvergütung der unzulässigen Gewinne aus vielen Vorjahren gemäß KAG, die insgesamt auf mindestens 71 Mio. EURO beziffert werden können.

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr. 3664/IX

öffentlich
nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	06.02.2019
--	------------

TOP:

Anregung zur Auflösung der GEM mbH

Beschlussentwurf:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen

Finanzwirksamkeit:

Keine

Auswirkung auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit:

Keine

Begründung:

Die Petenten behaupten, dass in der Vergangenheit die Haushalte in Mönchengladbach über die Nebenkostenabrechnungen mit weit überhöhten Gebühren für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst belastet wurden und nehmen Bezug auf einen inhaltsgleichen Fraktionsantrag von Bündnis 90/Grüne, der im Rat am 11.10.2018 bereits abschlägig behandelt wurde.

Die Petenten behaupten wahrheitswidrig weiter, dass von den Mönchengladbacher Gebührenzahlern vorsätzlich überhöhte Gebühren gefordert und bezahlt wurden.

Die Ansicht, finanzielle Effizienzgewinne durch Privatisierungen seien dem Gebührenzahler gutzubringen ist schlicht falsch. Weder gibt es einen entsprechenden Rechtssatz, der einen solchen Schluss zuließe, noch haben die in Gebührenfragen zuständigen Verwaltungsgerichte in NRW jemals eine solche Forderung aufgestellt. Die Höhe der rechtmäßig zu erhebenden Gebühren ergibt sich vielmehr allein aus der Anwendung des § 6 KAG NRW und der hierzu ergangenen Rechtsprechung. In der Rechtsprechung des OVG NRW ist zudem seit den neunziger Jahren geklärt, in welcher Höhe sogenannte Fremdleistungsentgelte, d. h. Vergütung für ein beauftragtes Unternehmen, in die Gebührenkalkulation eingestellt werden können. Nach ständiger Rechtsprechung gelten

diese Grundsätze auch dann, wenn das Privatunternehmen eine 100 %ige Tochter der entsprechenden Kommune ist. Eine Umgehung von gebührenrechtlichen Vorschriften findet eben nicht statt, wenn die Kommune die Aufgaben durch ein Unternehmen ausführen lässt, dessen Gesellschafter sie ist.

Für die Gebührenberechnung sind allein die öffentlich-rechtlichen Vorschriften maßgebend. Diese enthalten keinerlei Beschränkung für den durch das Privatunternehmen zu erzielenden handelsrechtlichen Gewinn und keinerlei Maßgaben dafür, wie mit diesem Gewinn zu verfahren ist. Der Grund dafür liegt verkürzt darin, dass § 6 KAG NRW eine reine Kostenbetrachtung anstellt und Beschränkungen des Gewinns auf die kalkulatorische Ebene durch das öffentliche Preisrecht (VO PR-Nr. 30/53) erfolgen.

Der tatsächlich erzielte handelsrechtliche Gewinn nach Abschluss einer Gebührenperiode ist für die Gebührenberechnung dagegen ohne Belang. Es erhöht das Eigenkapital des handelnden Unternehmens und kann an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Ist die Kommune selbst der Gesellschafter, erfolgt ein Zufluss in den allgemeinen Haushalt und sorgt damit letztlich zur Verringerung der Steuerbelastung. Die Kommunen haben insoweit auch kein Wahlrecht. Dieses Verfahren folgt aus dem kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften und steht nicht zur Disposition der jeweiligen Kommune.

Für die Frage, ob überhaupt und in welcher Höhe bestimmten Personengruppen Gebühren abverlangt werden können, ist das Kommunalabgabengesetz NRW einschlägig. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Für öffentliche Einrichtungen oder Anlagen kommt allein die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW in Betracht. Hiernach sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Im Fall der Abfallentsorgung (und Straßenreinigung) dient die Einrichtung (das ist die Abfallentsorgungseinrichtung als Gesamtheit) den Eigentümern der im Gebiet einer Kommune liegenden Grundstücke. Die Abfallentsorgung ist grundstücksbezogen, weil Abfälle auf privaten Grundstücken anfallen. Der entsprechende Grundstücksbezug ergibt sich aus § 9 Abs. 1 a LAbfG NRW. Dementsprechend schreibt die Satzung der Stadt (jetzt mags) einen Anschluss- und Benutzungszwang der Eigentümer von privaten Grundstücken vor.

Als Benutzer der Einrichtung habe Grundstückseigentümer gemäß § 6 Abs. 1 KAG NRW die entsprechenden Benutzungsgebühren zu zahlen. Aus der gesetzlichen Formulierung folgt im Übrigen, dass es sich um eine Pflichtabgabe handelt, auf die die Kommune nicht verzichten darf.

Für die Höhe der Gebühr enthält § 6 KAG NRW weitere Regelungen. So soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Diese Prinzipien wenn in der Rechnung als Kostendeckungsprinzip und Kostenüberschreitungsverbot bezeichnet. Welche Kosten im Einzelnen ansatzfähig sind, ergibt sich sodann aus § 6 Abs. 2 KAG NRW und im Fall der Abfallgebühren insbesondere aus § 9 LAbfG. Denn die Regelungen aus dem Landesabfallgesetz gehen als speziellere Regelung im Kostenbegriff dem § 6 KAG vor.

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kosten im Sinne des Abs. 1 die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Hiermit sind die Kosten beauftragter Unternehmen gemeint, also Kosten, die die Körperschaft nicht selbst verursacht, sondern die ihr für erteilte Aufträge in Rechnung gestellt werden.

Für die Begrenzung von Kosten enthält das KAG NRW keine weiteren Beschränkungen. Die Rechtsprechung hat hieraus gefolgert, dass alle Kosten in Anspruch genommener Fremdleistungen grundsätzlich in die Kalkulation eingestellt werden können, weil sie bei der

gebührenkalkulierenden Körperschaft anfallen. Beschränkungen ergeben sich dagegen aus dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff sowie aus dem bundesrechtlichen Äquivalenzprinzip, dass die Rechtsprechung aus Art. 3 GG herleitet.

Die maßgebende Einschränkung ergibt sich allerdings aus dem Zivilrecht. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen sind nach ständiger Rechtsprechung nämlich nur dann und insoweit einsetzbar, als sie auf einer der wirksamen zivilrechtlichen Grundlage beruhen. Insofern gibt es zwischen der öffentlichen Hand und einem privaten Unternehmen keine Vertragsfreiheit, sondern es gilt das öffentliche Preisrecht, namentlich die VO PR-Nr. 30/53.

Diese Preisverordnung ist für jeden öffentlichen Auftrag einschlägig, wie sich aus § 1 Abs. 3 VO PR-Nr. 30/53 ergibt. Hiernach dürfen für Leistungen aufgrund öffentlicher Aufträge höherer Preise nicht gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden, als nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig ist. Damit begrenzen die Bestimmungen der Preisverordnung letztlich die Zulässigkeit des Fremdleistungsentgeltes, das nach § 6 KAG NRW ansatzfähig ist. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW seit den neunziger Jahren. Dementsprechend ergibt sich eine teils umfängliche Rechtsschein zu Einzelfragen des öffentlichen Preisrechts im Gebührenrecht, zuletzt veröffentlicht wurde eine Entscheidung aus April 2015, die eine Abfallentsorgungsgebühr betraf, und bei der das OVG NRW eine umfängliche Begründung zu Einzelfragen des Preisrechts gegeben hat.

Dass das zwischen der Stadt bzw. der mags und der GEM vereinbarte Entgelt nicht den Regelungen des Preisrechts entspricht, behauptet der Beschwerdeführer nicht.

Die Privatisierung der Abfallentsorgung durch die Stadt Mönchengladbach ist auch bereits in der Vergangenheit Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen gewesen. So hat die 17. Kammer des VG Düsseldorf mit Urteil vom 02.03.2004 (Az.: 17 K 1370/01) entschieden, dass das Privatisierungsmodell selbst und die hierfür berechneten Kosten einschließlich des kalkulatorischen Gewinnzuschlags nicht zu beanstanden sind.

Die Auffassung, durch eine Verschmelzung mit der mags AÖR würden sich zahlreiche Synergieeffekte (Abbau Doppelzuständigkeiten, Einsatzkoordination, abgestimmte Dienstpläne, klare Definition von Flächenzuständigkeiten, Effizienzsteigerung) ergeben, verkennt, dass hierdurch gerade die Trennung zwischen Abfallbehörde und operativen Geschäft optimal gelöst ist.

Die Anregung mit dem Ziel der Auflösung der GEM mbH und Verschmelzung auf die mags AÖR ist daher zurückzuweisen.

Hans Wilhelm Reiners

Anlage:

Petition



InteressenGemeinschaft
Gebührenzahler MönchenGladbach

Antrag auf Auflösung der GEM mbH vom 07.01.2019

Stellungnahme der IGGMG zur
Ablehnungsbegründung
der Verwaltung der Stadt Mönchengladbach
vom 21.01.2019

behandelt am 06.02.2019
im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

1	Die Petenten behaupten, dass in der Vergangenheit die Haushalte in Mönchengladbach über die Nebenkostenabrechnungen mit weit überhöhten Gebühren für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Straßenwinterdienst belastet wurden und ...	
2	... nehmen Bezug auf einen inhaltsgleichen Fraktionsantrag von Bündnis 90/Grüne, der im Rat am 11.10.2018 bereits abschlägig behandelt wurde.	<p>Die Darlegung, dass die Petenten sich auf „einen inhaltsgleichen Fraktionsantrag von Bündnis 90/Grüne, der im Rat am 11.10.2018 bereits abschlägig behandelt wurde“ bezogen hätten, ist schlicht unwahr.</p> <p>Dieser Antrag wurde im Antrag mit keinem Wort erwähnt.</p> <p>Beide Anträge sind zwar in der Zielsetzung, die GEM mbH aufzulösen vergleichbar, in keinsten Weise jedoch inhaltlich.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine politische Bewertung der Verwaltung.</p>
3	Die Petenten behaupten wahrheitswidrig weiter, dass von den Mönchengladbacher Gebührenzahlern vorsätzlich überhöhte Gebühren gefordert und bezahlt wurden.	<p>Den wesentlichen Nebenkostenfaktor bilden nach Untersuchungen des BdSt (Bund der Steuerzahler NRW) und von Haus & Grund Deutschland die Grundbesitzabgaben.</p> <p>In einem Vergleich der 100 größten Städte in Deutschland durch Haus & Grund rangiert Mönchengladbach bei den Nebenkosten an 98. Stelle. Bei den Abfallgebühren belegt Mönchengladbach Rang 92.</p>
4	Die Ansicht, finanzielle Effizienzgewinne durch Privatisierungen seien dem Gebührenzahler gutzubringen ist schlicht falsch.	<p>Die Pflicht zur Effizienz besteht nach § 75 GO NRW und dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ganz allgemein für die öffentliche Hand, insbesondere für die Stadtverwaltung und die mags AöR.</p> <p>Die „Effizienzgewinne“ existieren im vorliegenden Fall gar nicht, vielmehr missbrauchen die Stadtverwaltung bzw. mags/GEM eine Monopolstellung, indem die Rechnungen für die kommunalen Leistungen um den überwiegenden Teil des unangemessenen GEM-Gewinnes überhöht sind.</p> <p>Die übermäßigen Gewinne der GEM lassen sich nicht mit dem Erforderlichkeitsprinzip vereinbaren. Demnach dürfen zu Lasten des Gebührenhaushalts nur Verpflichtungen eingegangen werden, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.</p> <p>Eine verfassungsrechtliche Grundlage für das Erforderlichkeitsprinzip bildet das Übermaßverbot, das der staatlichen Gewalt u. a. verbietet, dem Abgabepflichtigen Belastungen aufzuerlegen, die zur Zweckerreichung nicht erforderlich sind.</p>

		<p>Die Auferlegung unnötiger Kosten verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot und greift unnötig in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein.</p> <p>Das Erforderlichkeitsprinzip betrifft die Abwehr von Kosten, sowohl wenn diese Kosten dem Grunde nach überflüssig sind als auch wenn sie der Höhe nach übermäßig sind.</p> <p>Spätestens seit Gründung der mags AöR ist die GEM mbH nicht mehr erforderlich.</p>
5	Weder gibt es einen entsprechenden Rechtssatz, der einen solchen Schluss zuließe, noch haben die in Gebührenfragen zuständigen Verwaltungsgerichte in NRW jemals eine solche Forderung aufgestellt.	
6	Die Höhe der rechtmäßig zu erhebenden Gebühren ergibt sich vielmehr allein aus der Anwendung des § 6 KAG NRW und der hierzu ergangenen Rechtsprechung.	
7	In der Rechtsprechung des OVG NRW ist zudem seit den neunziger Jahren geklärt, in welcher Höhe sogenannte Fremdleistungsentgelte, d. h. Vergütung für ein beauftragtes Unternehmen, in die Gebührenkalkulation eingestellt werden können.	
8	Nach ständiger Rechtsprechung gelten diese Grundsätze auch dann, wenn das Privatunternehmen eine 100 %ige Tochter der entsprechenden Kommune ist.	
9	Eine Umgehung von gebührenrechtlichen Vorschriften findet eben nicht statt, wenn die Kommune die Aufgaben durch ein Unternehmen ausführen lässt, dessen Gesellschafter sie ist.	Nicht in erster Linie „gebührenrechtliche Vorschriften“ werden umgangen, sondern die Prinzipien des Steuerstaates, welche in den Artikel 104a – 108 des Grundgesetzes niedergelegt sind und die Preisgestaltung der Kommune bei privatwirtschaftlicher Tätigkeit begrenzen.
		Zum anderen ignoriert die Stadt § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in dem die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung für Gemeinden definiert sind, um den Haushalt zu sanieren.

		<p>Es ist nicht die Übertragung von Aufgaben auf städtische Unternehmen, die den Umgehungstatbestand erfüllt, sondern die Tatsache, dass mit einem solchen Unternehmen Gewinne in Millionenhöhe erzielt werden.</p> <p>Die Gewinne in der Abfallentsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind nichtig wegen Wucher und sittenwidrig • verstoßen gegen das Kostendeckungsprinzip aus § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW • werden nicht als Kostenüberdeckung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb von vier Jahren ausgeglichen • verstoßen gegen das Äquivalenzprinzip als die gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes • verstoßen gegen das Prinzip des Steuerstaates • verletzen das Erforderlichkeitsprinzip <p>verletzen das kommunalrechtliche Gewinnerzielungsverbot für nicht-wirtschaftliche Betätigungen.</p>
10	<p>Für die Gebührenberechnung sind allein die öffentlich-rechtlichen Vorschriften maßgebend.</p> <p>Diese enthalten keinerlei Beschränkung für den durch das Privatunternehmen zu erzielenden handelsrechtlichen Gewinn und keinerlei Maßgaben dafür, wie mit diesem Gewinn zu verfahren ist.</p>	<p>Die Abfallentsorgung ist gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW keine wirtschaftliche Betätigung.</p> <p>Übrigens ist nach § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW auch die Straßenreinigung keine wirtschaftliche Betätigung.</p> <p>Daraus leitet das OVG NRW am 22.11.2005 unter Aktenzeichen 15 A 873/04 ein Gewinnerzielungsverbot ab.</p> <p>Demnach schließt § 107 Abs. 2 GO NRW aus, dass mit einer Eigengesellschaft der Gemeinde, die sich nicht wirtschaftlich im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW betätigt, ein Entgelt vereinbart wird, das der Gewinnerzielung dient.</p> <p>Eine Gewinnerwirtschaftung ist nach Auffassung des OVG NRW nur dann zulässig, wenn ein kommunales Unternehmen nach § 107 Abs. 1 GO NRW eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.</p> <p>Im Übrigen ist die Gewinnerzielung bei der GEM als gesetzwidrige Umgehungsgeschäft zu bewerten, siehe oben Punkt 9.</p>
11	<p>Der Grund dafür liegt verkürzt darin, dass § 6 KAG NRW eine reine Kostenbetrachtung anstellt und Beschränkungen des Gewinns auf die kalkulatorische Ebene durch das öffentliche Preisrecht (VO PR-Nr. 30/53) erfolgen.</p>	<p>Damit erkennt die Verwaltung an, dass bei der Beauftragung der GEM Vorgaben des öffentlichen Preisrechts beachtet werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Nr. 4 Abs. 1 LSP sind nur die Kosten anzusetzen, die für die Leistungserstellung verbraucht wurden. Damit definieren die LSP ein Kostenverursachungsprinzip.

		<ul style="list-style-type: none"> Nach § 5 Abs. 4 VO PR Nr. 30/53 soll der Preisbildung der Selbstkostenpreis eines guten Betriebs zugrunde gelegt werden. Nach § 5 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 müssen Selbstkostenpreise auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers abgestellt werden. Gemäß Nr. 4 Abs. 2 LSP sind in Preisermittlungen auf Grund von Selbstkosten im Sinne dieser Leitsätze nach Höhe und Art nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erstellung der Leistungen entstehen. <p>Nach Nr. 23 LSP müssen Löhne, Gehälter und andere Personalkosten nach Art und Umfang den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen.</p>
12	Der tatsächlich erzielte handelsrechtliche Gewinn nach Abschluss einer Gebührenperiode ist für die Gebührenberechnung dagegen ohne Belang.	Die handelsrechtlichen Gewinne sind sehr wohl von Belang, weil sie seit vielen Jahren gesetzwidrig massiv überhöht waren und weil sie mit Gründung der mags AöR (spätestens seit dem 31.12.2016) hätten gar nicht mehr anfallen dürfen.
13	Es erhöht das Eigenkapital des handelnden Unternehmens und kann an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.	
14	Ist die Kommune selbst der Gesellschafter, erfolgt ein Zufluss in den allgemeinen Haushalt und sorgt damit letztlich zur Verringerung der Steuerbelastung.	Gewinne aus einer Gebührenüberhöhung sind gesetzlich verboten und dürfen nach dem Prinzip des Steuerstaates keine Steuern ersetzen.
15	Die Kommunen haben insoweit auch kein Wahlrecht.	Kommunen haben weder gebührenrechtlich noch nach der Finanzverfassung das Recht, in Monopolsituationen wie der Abfallentsorgung vorsätzlich Gebühren zu überhöhen.
16	Dieses Verfahren folgt aus dem kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften und steht nicht zur Disposition der jeweiligen Kommune.	
17	Für die Frage, ob überhaupt und in welcher Höhe bestimmten Personengruppen Gebühren abverlangt werden können, ist das Kommunalabgabengesetz NRW einschlägig.	Das war überhaupt nicht Thema des Antrages auf Auflösung der GEM mbH.
18	Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.	Das war überhaupt nicht Thema des Antrages auf Auflösung der GEM mbH.

19	Für öffentliche Einrichtungen oder Anlagen kommt allein die Erhebung von Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW in Betracht.	Das war überhaupt nicht Thema des Antrages auf Auflösung der GEM mbH.
20	Hiernach sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.	Das war überhaupt nicht Thema des Antrages auf Auflösung der GEM mbH.
21	Im Fall der Abfallentsorgung (und Straßenreinigung) dient die Einrichtung (das ist die Abfallentsorgungseinrichtung als Gesamtheit) den Eigentümern der im Gebiet einer Kommune liegenden Grundstücke.	Das war überhaupt nicht Thema des Antrages auf Auflösung der GEM mbH.
22	Die Abfallentsorgung ist grundstücksbezogen, weil Abfälle auf privaten Grundstücken anfallen.	Das war überhaupt nicht Thema des Antrages auf Auflösung der GEM mbH.
23	Der entsprechende Grundstücksbezug ergibt sich aus § 9 Abs. 1 a LAbfG NRW.	Das war überhaupt nicht Thema des Antrages auf Auflösung der GEM mbH.
24	Dementsprechend schreibt die Satzung der Stadt (jetzt mags) einen Anschluss- und Benutzungszwang der Eigentümer von privaten Grundstücken vor.	Das war überhaupt nicht Thema des Antrages auf Auflösung der GEM mbH.
25	Als Benutzer der Einrichtung habe Grundstückseigentümer gemäß § 6 Abs. 1 KAG NRW die entsprechenden Benutzungsgebühren zu zahlen. Aus der gesetzlichen Formulierung folgt im Übrigen, dass es sich um eine Pflichtabgabe handelt, auf die die Kommune nicht verzichten darf.	Die Aussage bestätigt das Wissen der Stadtverwaltung, dass ein Gebührenverzicht, wie er z. B. 2015 – 2018 in mehreren Einzelfällen praktiziert wurde, verboten ist. Demnach handeln die Verantwortlich beim Aufheben der Gebührenbescheide mit Vorsatz in den Fällen Wilms, Oberem, Simon und Gutsche.
26	Für die Höhe der Gebühr enthält § 6 KAG NRW weitere Regelungen.	

27	So soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.	Das ist insofern zutreffend, wenn als „Kosten der Einrichtung“ die nur die betriebsnotwendigen Selbstkosten berücksichtigt werden und wenn nicht zusätzlich Leistungen finanziert werden, die wie z. B. das Projekt „Saubere Stadt“ als Teil der Stadtbildpflege für die Abfallentsorgung gar nicht erforderlich sind.
28	Diese Prinzipien wenn in der Rechnung als Kostendeckungsprinzip und Kostenüberschreitungsverbot bezeichnet.	Tangierte den Antrag insofern, als auch hier unter „Kosten“ die „Selbstkosten“ für die spezifischen Leistungen zu verstehen sind und nicht Kosten, die „on Top“ eingerechnet werden.
29	Welche Kosten im Einzelnen ansatzfähig sind, ergibt sich sodann aus § 6 Abs. 2 KAG NRW und im Fall der Abfallgebühren insbesondere aus § 9 LAbfG.	Tangierte den Antrag insofern, als auch hier unter „Kosten“ die „Selbstkosten“ für die spezifischen Leistungen zu verstehen sind und nicht Kosten, die „on Top“ eingerechnet werden.
30	Denn die Regelungen aus dem Landesabfallgesetz gehen als speziellere Regelung im Kostenbegriff dem § 6 KAG vor.	Tangierte den Antrag insofern, als auch hier unter „Kosten“ die „Selbstkosten“ für die spezifischen Leistungen zu verstehen sind und nicht Kosten, die „on Top“ eingerechnet werden.
31	Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kosten im Sinne des Abs. 1 die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.	Tangierte den Antrag insofern, als auch hier unter „Kosten“ die „Selbstkosten“ für die spezifischen Leistungen zu verstehen sind und nicht Kosten, die „on Top“ eingerechnet werden.
32	Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.	
33	Hiermit sind die Kosten beauftragter Unternehmen gemeint, also Kosten, die die Körperschaft nicht selbst verursacht, sondern die ihr für erteilte Aufträge in Rechnung gestellt werden.	
34	Für die Begrenzung von Kosten enthält das KAG NRW keine weiteren Beschränkungen.	Das u. a. auch in § 6 KAG NRW verankerte Äquivalenzprinzip, das Prinzip des Steuerstaates und das u. a. aus § 75 GO NRW resultierende Erforderlichkeitsprinzip begrenzen die Kosten. Im Übrigen genügen die GEM-Rechnungen nicht den „betriebswirtschaftlichen Grundsätzen“ aus § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW.

35	Die Rechtsprechung hat hieraus gefolgert, dass alle Kosten in Anspruch genommener Fremdleistungen grundsätzlich in die Kalkulation eingestellt werden können, weil sie bei der gebührenkalkulierenden Körperschaft anfallen.	
36	Beschränkungen ergeben sich dagegen aus dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff sowie aus dem bundesrechtlichen Äquivalenzprinzip, dass die Rechtsprechung aus Art. 3 GG herleitet.	
37	Die maßgebende Einschränkung ergibt sich allerdings aus dem Zivilrecht.	
38	Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen sind nach ständiger Rechtsprechung nämlich nur dann und insoweit einsetzbar, als sie auf einer der wirksamen zivilrechtlichen Grundlage beruhen.	
39	Insofern gibt es zwischen der öffentlichen Hand und einem privaten Unternehmen keine Vertragsfreiheit, sondern es gilt das öffentliche Preisrecht, namentlich die VO PR-Nr. 30/53.	<p>Die Aussage bestätigt das Wissen der Stadtverwaltung um die Relevanz des öffentlichen Preisrechts.</p> <p>Mit ihrem Unterlassen von Preisprüfungen handeln die Verantwortlichen vorsätzlich und verletzen ihre Vermögensbetreuungspflicht.</p>
40	Diese Preisverordnung ist für jeden öffentlichen Auftrag einschlägig, wie sich aus § 1 Abs. 3 VO PR-Nr. 30/53 ergibt.	<p>Die Aussage bestätigt das Wissen der Stadtverwaltung um die Relevanz des öffentlichen Preisrechts.</p> <p>Mit ihrem Unterlassen von Preisprüfungen handeln die Verantwortlichen vorsätzlich.</p>
41	Hiernach dürfen für Leistungen aufgrund öffentlicher Aufträge höherer Preise nicht gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden, als nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig ist.	<p>Die Aussage bestätigt das Wissen der Stadtverwaltung um die Relevanz des öffentlichen Preisrechts.</p> <p>Mit ihrem Unterlassen von Preisprüfungen handeln die Verantwortlichen vorsätzlich.</p>

42	Damit begrenzen die Bestimmungen der Preisverordnung letztlich die Zulässigkeit des Fremdleistungsentgeltes, das nach § 6 KAG NRW ansatzfähig ist.	Die Aussage bestätigt das Wissen der Stadtverwaltung um die Relevanz des öffentlichen Preisrechts. Mit ihrem Unterlassen von Preisprüfungen handeln die Verantwortlichen vorsätzlich.
43	Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW seit den neunziger Jahren.	
44	Dementsprechend ergibt sich eine teils umfängliche Rechtsschein zu Einzelfragen des öffentlichen Preisrechts im Gebührenrecht, zuletzt veröffentlicht wurde eine Entscheidung aus April 2015, die eine Abfallentsorgungsgebühr betraf, und bei der das OVG NRW eine umfängliche Begründung zu Einzelfragen des Preisrechts gegeben hat.	Was ist eine teils umfängliche „Rechtsschein“ zu Einzelfragen? Ohne Angabe des konkreten Aktenzeichens und des Entscheidungsdatums lässt sich hier nichts nachvollziehen oder gar überprüfen.
45	Dass das zwischen der Stadt bzw. der mags und der GEM vereinbarte Entgelt nicht den Regelungen des Preisrechts entspricht, behauptet der Beschwerdeführer nicht.	Tatsächlich verstößt das GEM-Entgelt gegen VO PR-Nr. 30/53. Der Verzicht auf eine Preisprüfung verletzt die Vermögensbetreuungspflicht der Verwaltung.
46	Die Privatisierung der Abfallentsorgung durch die Stadt Mönchengladbach ist auch bereits in der Vergangenheit Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen gewesen.	
47	So hat die 17. Kammer des VG Düsseldorf mit Urteil vom 02.03.2004 (Az.: 17 K 1370/01) entschieden, dass das Privatisierungsmodell selbst und die hierfür berechneten Kosten einschließlich des kalkulatorischen Gewinnzuschlags nicht zu beanstanden sind.	Die Aussage des VG Düsseldorf bezieht sich a) auf Gewinne deutlich kleiner als die Millionengewinne seit 2005 und b) auf Zeiten vor Gründung der mags AÖR. Insofern sind die früheren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen überhaupt nicht anwendbar.

48	Die Auffassung, durch eine Verschmelzung mit der mags AÖR würden sich zahlreiche Synergieeffekte (Abbau Doppelzuständigkeiten, Einsatzkoordination, abgestimmte Dienstpläne, klare Definition von Flächenzuständigkeiten, Effizienzsteigerung) ergeben, verkennt, dass hierdurch gerade die Trennung zwischen Abfallbehörde und operativen Geschäft optimal gelöst ist.	<p>Diese Begründung ist irreführend.</p> <p>Der Antrag zielte erkennbar nicht auf die hoheitsrechtlichen Aufgaben als Abfallbehörde, die der mags AÖR übertragen wurden.</p> <p>Die mags AÖR erfüllt als „Abfallbehörde“ keine operativen, sondern ausschließlich überwachende und gebührenerhebende, also hoheitliche Aufgaben.</p> <p>Von den behördlichen Aufgaben abzugrenzen sind die Bereiche des operativen Geschäftes, wie beispielsweise Grünunterhaltung, Straßeninstandhaltung, usw.</p> <p>Der Antrag zielt eindeutig auf eine „Verschmelzung“ der GEM mbH mit dem operativen Geschäft der mags AÖR, wodurch sich die Synergieeffekte ergeben.</p>
49	Die Anregung mit dem Ziel der Auflösung der GEM mbH und Verschmelzung auf die mags AÖR ist daher zurückzuweisen.	